

Ltg.-860-1/A-3/105-2016 und Ltg.-865-1/A-1/65-2016

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Rennhofer, Vladyka, Naderer, Waldhäusl*), Ing. Haller und Mag. Scheele

gemäß § 34 LGO

zu den Anträgen LT-860/A-3/105 und LT-865/A-1/65

betreffend **Recycling-Baustoffverordnung**

Ziel der Recycling-Baustoffverordnung ist es, die Recyclingquote von Bau- und Abbruchabfällen zu steigern. Gemäß EU-Abfallrahmenrichtlinie sollen zumindest 70% der nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle recycelt bzw. verwertet werden.

Mit der aktuellen Recycling-Baustoffverordnung sollte ein Beitrag zur Erreichung dieses Zieles geschaffen werden. Die entscheidenden Anregungen des Landes NÖ zum Verordnungsentwurf (vom 09. Jänner 2015) wurden aber nicht berücksichtigt. So wird von Seiten der Wirtschaft und von Experten befürchtet, dass aufwändige und unpraktikable Regelungen dem eigentlichen Ziel zuwiderlaufen. Mehrkosten und unnötiger Verwaltungsaufwand könnten sogar zu einer verstärkten Deponierung von Bau- und Abbruchabfällen führen. Auch der Entwurf zu den Erläuterungen zur Recycling-Baustoffverordnung lässt keine andere Einschätzung erwarten.

Zu den konkreten Problemen der neuen Verordnung: Lediglich Recycling-Baustoffe der höchsten Qualität „U-A“ (das ist nur eine von acht neu geschaffenen Qualitätsklassen) erreichen nun mit der Übergabe an einen Dritten de facto das Abfallende, werden also Produkt. Es erfolgte im Vorfeld jedoch keine konkrete Abschätzung, wieviel dieses Material tatsächlich hergestellt werden kann und wie die Stoffströme der Behandlung (insbesondere hinsichtlich Deponierung) zukünftig aussehen werden. Die Aufwände an Schadstofferkundung, auch für Kleinstbauwerke, die Dokumentation sowie der Untersuchungsaufwand wurden zur früheren

Rechtslage jedoch deutlich erhöht. Dies führt zu höheren Kosten, die an die Bauherren weitergegeben werden.

Vor allem Recyclingunternehmen, die Abbrüche nicht selbst vornehmen, werden aufgrund des Risikos, keine entsprechenden Qualitäten herstellen zu können, Baurestmassen direkt einer Deponierung zuführen. Dies entzieht ebendiesen, oftmals kleineren, Recyclingbetrieben die Lebensgrundlage. Zudem ist ein erhöhtes Aufkommen an deponierten Baurestmassen zu erwarten, also das Gegenteil des Ziels der Verordnung.

Es steht außer Zweifel, dass Gesundheits- und Umweltschutzaspekte wesentliche Kriterien für Sekundärprodukte darstellen, daneben stellen aber auch der für alle Beteiligten erforderliche Aufwand mit Dokumentation und Kontrolle sowie entsprechende Klarheit in der Verantwortung äußerst wichtige Aspekte einer derartigen Regelung dar. Insbesondere folgende Punkte sollten daher einer nochmaligen kritischen Prüfung und Anpassung unterzogen werden:

- **Mengenschwelle 100 t Bau- und Abbruchabfälle**

Ab einer Mengenschwelle von 100 t sind die Schad- und Störstofferkundung, und Rückbaudokumentation verbindlich. Diese Schwelle wird als zu niedrig angesehen, da damit praktisch jedes Einfamilienhaus miterfasst werden würde. Der Abbruch eines Einfamilienhauses mit ca. 1.000 m³ umbauten Raum erzeugt ca. 300 - 400 t mineralische Baurestmassen. Die Mengenschwelle von 100 t soll daher auf mindestens 1.000 t angehoben werden.

- **Schadstofferkundung und Rückbau**

Die Verbindlicherklärung der ÖNORM B3151 und ONR 192130 im Verordnungstext ist abzulehnen. Die Vorgaben dieser Normen sind sehr komplex und die verpflichtende Anwendung bei (nahezu) allen Bauvorhaben würde enorme Verwaltungsaufwände nach sich ziehen, die keinen Mehrwert für die Umwelt bringen, sondern nur zusätzlichen Administrationsaufwand. Zudem fehlt eine Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen Bauherrn, rückbaukundiger Person und externe befugte Fachperson oder Fachanstalt.

- **Nachweis der Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen**

Neben der Erhöhung der erforderlichen Probenanzahl wurde auch der zu untersuchende Parameterumfang deutlich erweitert. Jede hergestellte Charge (max. 5 Produktionstage) ist getrennt analytisch zu untersuchen und zu beurteilen. Dies stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Verschärfung und Verteuerung dar, insbesondere, da früher nur im Verdachtsfall auf Gesamtgehalte untersucht werden musste, und nun bei jeder Charge der gesamte Parameterumfang (Eluat und Gesamtgehalte) analysiert werden muss.

- **Erhöhung der Deponiemassen**

Auch bei erfolgter Schad- und Störstofferkundung, sowie Rückbau besteht für den Recycler keine Garantie dafür, dass mit dem aufbereiteten Material auch die Qualität U-A erreicht werden kann. Eine kostenintensive Aufbereitung und anschließende Beprobung wird daher nur für Material mit guter Ausgangsqualität erfolgen. Anderes Material wird direkt der Deponierung zugeführt werden obwohl daraus potentiell Recycling-Baustoffe hergestellt werden könnten. Dies trifft vor allem auf Kleinmengen aus privaten Haushalten zu (Aufkommen rund 46.000 t/a in NÖ).

- **Abfallende**

In der Verordnung fehlt eine Klarstellung unter welchen Voraussetzungen alle Klassen, außer U-A, ein Abfallende erreichen. Für U-B Material ist jedenfalls ein vorzeitiges Abfallende festzulegen. Das Abfallende soll am Ende des Produktions-/Recyclingprozesses eintreten und nicht erst mit der Übergabe an einen Dritten. Durch langes Lagern darf das Produkt (Qualität U-A, U-B) nicht wieder zu Abfall werden.

- **Einsatzbereiche und Verwendungsverbote von Recycling-Baustoffen**

Angesichts der Grenzwerte von U-B Material, im Vergleich zu den derzeit gültigen (liegen etwa im Bereich von Grenzwerte für Bodenaushubmaterial der Klasse A2) sollte es zulässig sein, dass diese Materialien auch in Schongebieten verwendet werden dürfen. Recycling-Baustoff-Produkte (Qualität U-B) erfüllen nahezu die

Bedingungen von natürlichen Böden und Gesteinen und sollten ebenso für ein vorzeitiges Abfallende in Frage kommen.

Auch Recycling-Baustoffe der Qualität U-A dürfen nicht unterhalb HGW 100 eingesetzt werden. Dies erfordert die Festlegung des HGW für jeden Einzelfall. Daten zum HGW 100 sind nicht flächendeckend vorhanden. Individualgutachten für die Feststellung des HGW 100 sind mit Kosten von etwa € 1.000,- verbunden.

Für U-A Materialien sind keine Anwendungsbeschränkungen auf Basis des AWG 2002 vorzusehen.

- **Dokumentationspflichten**

Fast alle Bauherren von Einfamilienhäusern, sollten diese abgebrochen werden, müssen sowohl die Schad- und Störstofferkundung als auch den Rückbau dokumentieren und diese Unterlagen 7 Jahre aufbewahren.

Die Hersteller von Recyclingprodukten müssen die Eingangskontrollen (= Rückbaudokumentation bei der Übergabe in Kopie) und den Recyclingprozess dokumentieren (= Qualitätssicherung), alle Dokumente müssen 7 Jahre aufbewahrt werden. Vor allem für private Bauherren stellt dies eine überhandnehmende Bürokratisierung dar. Hinzu kommen erweiterte Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Hersteller von Recycling-Baustoffen im Zusammenhang mit der Abfallbilanzmeldung.

- **Fehlende Klarstellung für die Übernahme von Kleinstmengen an kommunalen Sammelstellen**

Es fehlt eine Klarstellung bzgl. der Übernahmemodalitäten für Kleinstmengen an den Altstoffsammelzentren kommunaler Einrichtungen und bei der Übernahme dieser „Mischfahren“ bei den Recyclern. Es macht keinen Sinn die Übernahme von Kleinstmengen mit überbordenden Regelungen (Dokumentationen und Untersuchungen) derart zu erschweren, dass diese Art der Sammlung zur Gänze eingestellt wird. Die immerhin etwa 46.000 t kommunal gesammelten Baurestmassen in ganz NÖ (ausschließlich Kleinmengen unter 30t) würden dann nur mehr auf Baurestmassendeponien gelagert werden. Dem Recyclinggedanken und der Herstellung von mehr Baustoff-Produkten dient dies nicht.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung aufzufordern, im Sinne von praxistauglichen und unbürokratischen Regelungen die in der Antragsbegründung angeführten Punkte im Rahmen einer Novelle zur Recycling-Baustoffverordnung zu berücksichtigen, um Recycling auch in der Praxis wirtschaftlich sinnvoll umsetzen zu können.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO werden die Anträge 860/A-3/105 und LT-865/A-1/65 miterledigt.“

*) Beitritt Abgeordneter Waldhäusl in der Landtagssitzung, 17. März 2016